



ENTSCHEID vom 18. April 2016

Reglement für die funktionsbezogene Fortbildung für die Erteilung des Französisch- und Englischunterrichts an der Sekundarstufe I des Kantons Basel-Landschaft

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), gestützt auf § 46 des Gesetzes vom 25. September 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sowie auf § 36 der Verordnung vom 19. Dezember 2000² zum Personalgesetz, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern des Kantons Basel-Landschaft, welche Französisch und/oder Englisch gemäss Lehrplan Passepartout an der Sekundarstufe I des Kantons Basel-Landschaft unterrichten werden.

§ 2 Ziel

Für die Erteilung des Fremdsprachenunterrichts gemäss Lehrplan Passepartout auf der Sekundarstufe I sind im Rahmen der vom Landrat mit Beschluss vom 10. Juni 2010 bewilligten Mittel des „Verpflichtungskredits für die Umsetzung des Sprachenkonzeptes an der obligatorischen Schule - Einführung von Französisch ab 3. Klasse und von Englisch ab 5. Klasse der Primarschule“ eine ausreichende Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere Fortbildungsangebote zu qualifizieren.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung von Fremdsprachenunterricht

¹ Für die Erteilung von Französisch- und/oder Englischunterricht an der Sekundarstufe I im Leistungszug A müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Didaktik und Methodik der Mehrsprachigkeit (obligatorische Fortbildung);
- b. Sprachkompetenzen auf Niveau B2 in Französisch und/oder Englisch;
- c. ab 2018 Sprachkompetenzen in der Regel auf Niveau C1*, beziehungsweise C1.

² Für die Erteilung von Französisch- und/oder Englischunterricht an der Sekundarstufe I im Leistungszug E und P müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Didaktik und Methodik der Mehrsprachigkeit (obligatorische Fortbildung);
- b. abgeschlossenes Fachstudium in der Unterrichtssprache Französisch respektive Englisch, oder;
- c. Nachweis für das Sprachkompetenzniveau C2 in der Unterrichtssprache Französisch (Diplôme Approfondi de Langue Française [DALF C2]) respektive Englisch (Certificate of Proficiency in English [CPE]).

§ 4 Ermittlung des Fortbildungsbedarfs

¹ Die Schulleitungen klären den Bedarf für ihre Schulen ab und bestimmen die Lehrerinnen und Lehrer, die den Französisch- bzw. den Englischunterricht erteilen sollen. Für den Französisch- bzw. Englischunterricht im Leistungszug A können qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer des Leistungszugs E oder P eingesetzt werden.

¹ SGS 150, GS 32.1008

² SGS 150.11, GS 33.1471

² Die Schulleitung ermittelt mit den ausgewählten Lehrerinnen und Lehrern im Mitarbeitendengespräch (MAG) den individuellen Fortbildungsbedarf.

§ 5 Fortbildungspflicht und Fortbildungsvereinbarung

¹ Lehrerinnen und Lehrer, bei welchen durch die Schulleitung ein Fortbildungsbedarf ermittelt wurde, sind zur Fortbildung verpflichtet. Für Lehrerinnen und Lehrer des Leistungszugs A, die zum Zeitpunkt des Beginns der Unterrichtserteilung 55 Jahre und älter sind, können abweichende Regelungen bezüglich Sprachkompetenz vereinbart werden.

² Die Schulleitung schliesst mit den entsprechenden Lehrerinnen und Lehrern für den Französisch-respektive Englisch-Unterricht eine individuelle Fortbildungsvereinbarung ab.

³ Die Fortbildungsvereinbarung legt die Bedingungen und den Zeitpunkt für den Besuch von Fortbildungsangeboten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements fest.

⁴ Die Fortbildung erfolgt in der unterrichtsfreien Arbeitszeit und vor Beginn der Unterrichtstätigkeit gemäss Lehrplan Passepartout.

§ 6 Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer im Leistungszug A

¹ Für Lehrerinnen und Lehrer im Leistungszug A werden folgende Fortbildungsmöglichkeiten zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen für die Erteilung von Fremdsprachenunterricht angeboten:

- a. Fortbildungsangebote der Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland (FEBL):
 1. Methodik-Didaktik-Kurse (8.5 Tage);
 2. Berufsspezifische Sprachkurse in Französisch und Englisch für das Erreichen des Niveaus C1* (in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule der FHNW);
 3. Sprachkurse in Französisch und Englisch für das Erreichen des Niveaus B2 (in Kooperation mit privaten Anbietern).
- b. selbst organisierte Fortbildungen (durch Lehrpersonen):
 1. Zertifikatskurse zum Erwerb von Französischer und/oder Englischer Sprachkompetenz auf Niveau B2 und C1;
 2. Sprachkurse im Gebiet der Zielsprache für den Erwerb eines Zertifikats auf Niveau C1;
 3. freiwilliger sprachlich-kultureller Aufenthalt im Gebiet der Zielsprache.

² Für Lehrerinnen und Lehrer, die die Fortbildung vor dem 1. Mai 2016 begonnen haben, dauert der Kurs gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 12 Tage. Er kann nach Rücksprache mit der Kursleitung auf 10 Tage reduziert werden.

§ 7 Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer in den Leistungszügen E und P

¹ Für Lehrerinnen und Lehrer in den Leistungszügen E und P bietet die Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland (FEBL) der BKSD zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen für die Erteilung von Fremdsprachenunterricht ein Fortbildungsangebot in Methodik-Didaktik (8.5 Tage) an.

² Für Lehrerinnen und Lehrer, die die Fortbildung vor dem 1. Mai 2016 begonnen haben, dauert das Fortbildungsangebot gemäss Absatz 1 12 Tage. Es kann nach Rücksprache mit der Kursleitung auf 10 Tage reduziert werden.

§ 8 Zulassung zu Fortbildungsangeboten der FEBL

¹ Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

² Für Lehrpersonen im Leistungszug A wird für die Zulassung zu den Methodik-Didaktik-Kursen und zu den berufsspezifischen Sprachkursen in Französisch und Englisch für das Erreichen des Niveaus C1* der Nachweis der Sprachkompetenz auf Niveau B2 in Französisch und/oder Englisch vorausgesetzt.

³ Der Nachweis der Sprachkompetenz auf Niveau B2 erfolgt mittels eines Zertifikats, einer Selbsteinschätzung oder einer Fremdeinschätzung (Einstufungstest). Er wird von der Schulleitung mit der Fortbildungsvereinbarung bestätigt.

§ 9 Anrechnung von Fortbildungen an die Jahresarbeitszeit

Der Besuch der Methodik-Didaktik-Kurse sowie der Sprachkurse für Lehrpersonen im Leistungszug A werden an die Arbeitszeit von Lehrpersonen gemäss § 2 Buchstabe e der Verordnung vom 15. März 2005³ über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit angerechnet.

§ 10 Freiwilliger sprachlich-kultureller Aufenthalt im Gebiet der Zielsprache

¹ Zur Ergänzung des Fortbildungsangebots können Lehrerinnen und Lehrer mit einer Fortbildungsvereinbarung zudem freiwillig sprachlich-kulturelle Aufenthalte im Gebiet der Zielsprache absolvieren.

² Sprachlich-kulturelle Aufenthalte dienen dem Erleben des kulturellen Aspekts, dem Kontakt mit der Alltagskultur; sie finden daher individuell und nicht in Gruppen oder mit der Familie statt. Sie können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- a. Assistenz in einer Schulklasse;
- b. Praktikum im schulischen oder ausserschulischen Bereich;
- c. Arbeitseinsatz.

³ Sie dauern 4 bis 6 Wochen und können auf höchstens 3 Jahre verteilt werden, wobei die jeweilige Mindestaufenthaltsdauer 2 Wochen beträgt.

⁴ Sie finden in der unterrichtsfreien Zeit statt und können entsprechend der Fortbildungsvereinbarung mit der Schulleitung an die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

⁵ Für sprachlich-kulturelle Aufenthalte kann die FEBL im Rahmen der Budgetvorgabe einen Kostenbeitrag von höchstens 2000.-- Franken bewilligen; das Gesuch muss vorgängig eingereicht werden. Die Kosten werden nach der Einreichung des Fortbildungsberichts und den Ausgabenbelegen zurück vergütet.

§ 11 Rückerstattung der Kosten für selbst organisierte oder selbst vorfinanzierte Fortbildungen sowie freiwillige sprachlich-kulturelle Aufenthalte für Lehrpersonen im Leistungszug A mit Fortbildungsvereinbarung

¹ Die Rückerstattung von Kosten für selbst organisierte oder selbst vorfinanzierte Fortbildungen erfolgt nur bei Vorliegen einer genehmigten Fortbildungsvereinbarung. Der Auslagenersatz erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1999 über den Auslagenersatz⁴, soweit im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist.

² Für Zertifikatskurse auf Niveau B2 in Französisch oder in Englisch werden pro Sprache die Kosten bis höchstens 1'500.-- Franken zurück erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt für Zertifikatskurse, die ab Januar 2009 besucht worden sind.

³ Für Zertifikatskurse auf Niveau C1* oder C1 in Französisch oder in Englisch werden pro Sprache die Kosten bis höchstens 4'500.-- Franken zurück erstattet. Darin enthalten sind höchstens CHF 300.- Reisekosten. Dauert ein Zertifikatskurs im Land der Zielsprache lediglich zwei Wochen, werden höchstens 2'000.-- Franken zurück erstattet. Eine Rückvergütung erfolgt nur für Zertifikatskurse, die ab Januar 2009 besucht worden sind.

⁴ Für Sprachzertifikate auf Niveau C1 in Französisch oder in Englisch werden maximal 350.-- Franken pro Zertifikat zurück vergütet. Eine Rückvergütung für Zertifikate C1 erfolgt nur für Zertifikate, die ab Januar 2007 erworben worden sind.

⁵ Alle Anträge auf Rückvergütungen sind von der Lehrperson mit Ausgabenbelegen an die FEBL zu richten.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. Januar 2013 für die funktionsbezogene Fortbildung für die Erteilung des Französisch- und Englischunterrichts an der Sekundarstufe I wird aufgehoben.

³ SGS 646.40, GS 35.491

⁴ SGS 153.15, GS 33.0691

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Amt für Volksschule (zur besonderen Information der Schulleitungen und Schulräte)
- Dienststellen im Bildungsbereich
- Stab Recht BKSD
- Stab Bildung BKSD
- Entscheidkontrolle GS